

der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichern lassen können, wenn sie nicht bereits gegen Unfälle versichert sind.

(2) Seinen eigenen Versicherungsschutz regelt der Skilehrer mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt selbst.

§ 9

Den örtlichen Räten und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund - Feriendienst — wird empfohlen, die Skilehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Staatssekretär -

**Anordnung Nr. 2*
über die Wahl von Elternvertretungen an den
allgemeinbildenden Schulen.
— Wahlordnung —**

Vom 15. November 1966

Auf Grund des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Bezirke Dresden und Cottbus folgendes angeordnet:

§ 1

Im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Dresden und Cottbus sind die Vorstände der Domowina berechtigt, einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn dieser selbst keine Kinder in der Schule hat.

§ 2

In kleinen Schulen des zweisprachigen Gebietes der Bezirke Dresden und Cottbus ist deshalb bei der Aufstellung der Kandidaten für den Elternbeirat darauf zu achten, daß mindestens 5 Kandidaten aufgestellt werden, die selbst Kinder in der entsprechenden Schule haben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. November 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1966 (GBl. U Nr. 133 S. 841)

**Anordnung Nr. 2*
über die Versorgung der Landwirtschaft
mit Düngemitteln.**

— Düngemittelanordnung —

Vom 25. November 1966

Zur Änderung und Ergänzung der Düngemittelanordnung vom 1. Dezember 1965 (GBl. II S. 914) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Betriebe, die 1966 Düngemittel im Tausch gegen Getreide bezogen haben, erhalten diese Mengen an Stickstoff- und Phosphordüngemitteln gleichfalls im Jahr 1967 bereitgestellt, sofern diese Betriebe die gleichen Getreidemengen wie im Jahr 1966 (staatliches Aufkommen einschließlich Getreide im Tausch gegen Düngemittel) an den Staat verkaufen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 Buchst. a wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Phosphorsäure- und Kalidüngemittel sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen (Anlage 1) unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben entsprechend den §§ 1 und 2 in den Kreisen bzw. Betrieben bereitzustellen. Die Bereitstellung und der Bezug von Kalk erfolgt ab 1. Januar 1967 entsprechend dem Bedarf der Betriebe unter Berücksichtigung des Produktionsaufkommens.“

(2) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und sonstigen Betriebe für Phosphorsäure- und Kalidüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.“

§ 4

Im § 5 wird der Satz

„Diese Kalkmengen werden nicht auf das Kalkkontingent angerechnet.“

gestrichen.

§ 5

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel hat bei Stickstoff und Phosphorsäure zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.“

§ 6

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten direkt vom VEB Chemiehandel erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG in Kooperations-

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 137 S. 914)

